

**Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln in Krankenanstalten.** Vom 8. Januar 1907.

Auf Grund von § 367 Ziff. 3 und 5 des Strafgesetzbuches sowie von Art. 32 Ziff. 5 und Art. 51 des Polizeistrafgesetzes vom ^{27. December 1871 (Reg. Bl. S. 391)} _{4. Juni 1896 (Reg. Bl. S. 149)} wird nachstehendes verfügt:

§ 1.

In den unter ärztlicher Leitung stehenden, einer eigenen Dispensiereinrichtung mit einem approbierten Apotheker entbehrenden Krankenanstalten mit mindestens zwanzig Betten dürfen Arzneimittel, mit denen der Handel nicht freigegeben ist, in Mengen, welche dem Bedarf jeder Anstalt entsprechen, unter Beachtung nachstehender Vorschriften vorrätig gehalten und an die in den Anstalten behandelten Kranken abgegeben werden:

- 1) die Arzneimittel sind aus einer der am Sitz der Anstalt etwa vorhandenen, andernfalls aus einer der nächstgelegenen Apotheken und zwar diejenigen in fester Form, soweit sie in Einzeldosen verwendet werden, als Pastillen, Pillen, Tabletten, abgeteilte Pulver usw. zu beziehen;
- 2) die Herstellung einfacher Salzlösungen, welche nur in größeren Mengen in Verwendung zu kommen pflegen, sowie einfacher Mischungen flüssiger Arzneimittel ist den Anstaltsärzten oder unter Verantwortung der letzteren bestimmten damit beauftragten zuverlässigen Pflegepersonen gestattet;
- 3) die Arzneimittelvorräte sind nach den für die Apotheken geltenden Vorschriften aufzubewahren. Die starkwirkenden und giftigen Stoffe dürfen nur Ärzten oder bestimmten, ausdrücklich damit betrauten zuverlässigen Pflegepersonen unter Verantwortung des leitenden Arztes zugänglich sein.

§ 2.

In Krankenanstalten mit weniger als zwanzig Betten sind Vorräte von Arzneimitteln, welche dem Handel nicht freigegeben sind, zum Zweck der Abgabe an die in der Krankenanstalt behandelten Kranken nur in dem Umfang zugelassen, wie solche durch § 11 der Ministerialverfügung vom 9. September 1896 (Reg. Bl. S. 189) den Ärzten als sogenannte Notarzneimittel gestattet sind.

Die Vorschriften in § 1 Ziff. 1 und 3 finden auch hier Anwendung.

Stuttgart, den 8. Januar 1907.

W i s s e n s t.